

Modulprüfung aus Finanzrecht, am 26.4.2017

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr;

Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch **auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert** (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer [3 P]

- a) Nennen Sie die vier Grundparameter, aus denen sich das Einkommen natürlicher Personen ergibt. Nennen Sie auch die konkrete gesetzliche Grundlage. [2,5]

Einkommen nach § 2 Abs 2 EStG [0,5] ist im Wesentlichen

- *der Gesamtbetrag der Einkünfte [0,5]*
- *nach Ausgleich mit Verlusten [0,5]*
- *nach Abzug der Sonderausgaben [0,5]*
- *nach Abzug der außergewöhnlichen Belastungen. [0,5]*
- *[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 14]*

- b) Wie erfolgt die Einkünfteermittlung bei Körperschaften? [0,5]

Die Einkünfteermittlung bei Körperschaften erfolgt in Anlehnung an das EStG (§ 7 Abs 2 KStG). [0,5] [Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 208]

2. Einkommensteuer [5 P]

Frau Z betreibt ein Independent-Musikgeschäft (CDs und Schallplatten) und ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG. Einige Ladenhüter von „One-Hit-Wondern“ stehen seit Jahren in den Verkaufsregalen und können nun aufgrund der geringen Nachfrage nur noch zu einem „Schleuderpreis“ im Abverkauf abgesetzt werden. Begründen Sie Ihre Lösungen der nachfolgenden Fragen!

a) Wie erfolgt die Bewertung der CDs? [1]

*Die CDs zählen zum Umlaufvermögen; sie sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. [0,5] Der § 4/1-Ermittler kann den niedrigeren Teilwert ansetzen (Wahlrecht). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 88]*

b) Variante zu a): Ergäbe sich ein Unterschied bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG? [1]

*Bei der Gewinnermittlung nach § 5 ist zwingend der niedrigere Teilwert anzusetzen (§ 207 Abs 1 UGB). [0,5] Das gilt unabhängig von der Dauer der Wertminderung (strenges Niederstwertprinzip). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 88]*

c) Dürfte der Wertverlust einzelner „Ladenhüter“ mit anderen CDs ausgeglichen werden? [1]

*Das Einkommensteuerrecht folgt dem Grundsatz der Einzelbewertung, jede CD in dem Musikgeschäft ist grundsätzlich einzeln zu bewerten. [0,5] Ein Wertausgleich zwischen den einzelnen Wirtschaftsgütern ist also unzulässig. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 69]*

d) Z erwartet, dass ihr aus einem anhängigen Rechtsstreit (Gewährleistungsfall nach mangelhafter Lieferung) in den nächsten Jahren Prozesskosten iHv EUR 15.000,-- erwachsen. Zudem erwartet sie aufgrund langjähriger Erfahrung, dass 2% ihrer sonstigen Produkte schadhaft sein werden. [2]

*Zu prüfen ist, ob Rückstellungen nach § 9 EStG gebildet werden dürfen. Rückstellungen sind Passivposten für Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind und deren wirtschaftliche Ursache in einer abgelaufenen Periode liegt. [0,5] Bei Prozesskosten handelt es sich um sonstige ungewisse Verbindlichkeiten nach § 9 Abs 1 Z 3 EStG (Verbindlichkeitsrückstellung). [0,5] Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG hat die Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob sie dafür eine Rückstellung bildet. [0,5] Eine pauschale Rückstellung für die sonstigen Produkte ist dagegen nicht möglich, weil die Bildung einer Rückstellung nur für den Einzelfall bei Nachweis konkreter Umstände zulässig ist. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 98]*

3. Einkommensteuer [5 P]

Frau X betreibt seit 2010 einen Veganimbiss in Wien (Jahresumsatz EUR 570.000,--; keine freiwillige Buchführung). Wie sind folgende Vorgänge einkommensteuerlich zu beurteilen? Begründen Sie Ihre Lösungen!

a) Frau X schafft im Mai 2015 eine neue Theke (Nutzungsdauer zehn Jahre) um EUR 10.000,-- an und nimmt sie sofort in Betrieb. Wie wirkt sich der Vorgang auf das Einkommen der X im Jahr 2015 aus? [2,5] Variante: Die Inbetriebnahme erfolgt erst im Oktober 2015. [0,5]

*Frau X ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG; [0,5] die Grundsätze der AfA kommen auch dort zur Anwendung. [0,5] Bei der Theke handelt es sich um abnutzbares Anlagevermögen, [0,5] dessen Anschaffungskosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer gleichmäßig verteilt abzuschreiben sind (Absetzung für Abnutzung). [0,5] Die jährliche AfA beträgt EUR 1000,--, im Jahr 2015 sind EUR 1000,-- als Betriebsausgabe geltend zu machen. [0,5] Variante: In diesem Fall steht nur die Halbjahres-AfA iHv EUR 500,-- zu, weil die Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte erfolgt. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 107 f]*

- b) Da die Geschäfte im Jahr 2015 ausgezeichnet liefen, leistet X am 6.12.2015 eine Mietzinsvorauszahlung für ihr Geschäftslokal (Jahresmiete EUR 6.000,--). Auf diese Weise könne sie „Steuern sparen“. Die Vorauszahlung betrifft die Jahre 2016 bis 2018. Welchem/n Jahr/en und in welcher Höhe sind die diesbezüglichen Betriebsausgaben zuzurechnen? [2]

*In diesem Fall besteht eine Ausnahme vom Zu- und Abflussprinzip: [0,5] Vorauszahlungen von Mieten sind nur dann sofort abzugsfähig, wenn sie lediglich für das laufende und folgende Jahr geleistet werden. [0,5] Vorauszahlungen über das laufende und folgende Jahr hinaus sind dagegen gleichmäßig auf den Vorauszahlungszeitraum zu verteilen. [0,5] X kann daher die Vorauszahlung nicht im Jahr 2015, sondern erst ab 2016 jährlich iHv EUR 6000,-- geltend machen. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 43, 117]*

4. Körperschaftsteuer/Einkommensteuer [5 P]

Untersuchen Sie folgende Vorgänge zwischen der X-GmbH und ihrem Alleingesellschafter B. Beurteilen Sie dabei beide Ertragsteuersubjekte. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) B erhält für die Geschäftsführung nichts, obwohl jährlich EUR 50.000,-- angemessen wären. [1,5]

*Es handelt sich um eine Nutzungseinlage, weil der Gesellschafter unentgeltlich eine Dienstleistung an die Gesellschaft erbringt. [0,5] Diese stellt nach überwiegender Auffassung keine verdeckte Einlage dar (nach aA sehr wohl, weil § 8 Abs 1 und 2 KStG ihre teleologische Zielrichtung teilen [+0,5]). [0,5] Die Nutzungseinlage ist daher steuerlich unbeachtlich. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 210]*

- b) Die X-GmbH bezahlt für die Geschäftsführung jährlich EUR 150.000,--, angemessen sind EUR 50.000,--. Geben Sie auch die Höhe der anfallenden Kapitalertragsteuer an. [3,5]

*Es liegt eine verdeckte Ausschüttung (vA; § 8 Abs 2 KStG) vor: Das sind vermögenswerte Vorteile, die der Gesellschafter einer Körperschaft aufgrund seiner Gesellschafterstellung (also wurzelnd im Gesellschaftsverhältnis) außerhalb eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erhält. [1] Das Institut der vA dient der Entflechtung / Abgrenzung der Einkommenssphären. [+0,5] Für die Angemessenheit des Entgelts ist der Fremdvergleich maßgeblich (Kriterien wie bei nahen Angehörigen). [0,5] Bei der Gesellschaft sind nur EUR 50.000,-- als Betriebsausgaben anzuerkennen; diese mindern den Gewinn. [0,5] Das Delta, dh der fremdunübliche Teil iHv EUR 100.000,--, ist als vA dem Gewinn hinzuzurechnen. [0,5] Beim Gesellschafter liegen in Höhe des fremdunüblichen Teils Einkünfte aus Kapitalvermögen vor; [0,5] die anfallende KEST beträgt EUR 27.500,-- (sofern B die KEST tatsächlich trägt; [+0,5] § 27 Abs 2 Z 1 lit a iVm § 27a Abs 1 Z 2 EStG.) [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 24/1, 209]*

5. Körperschaftsteuer [2 P]

Die österreichische M-AG hält folgende Beteiligungen: 50% an der österreichischen A-AG, 70% an der österreichischen B-GmbH, 95% an der österreichischen C-OG und 60% an der deutschen D-AG.

Welche Gesellschaften können in die Unternehmensgruppe des Gruppenträgers M-AG einbezogen werden? Begründen Sie Ihre Lösungen! [2]

Die A-AG kann in die Gruppe nicht einbezogen werden, weil keine ausreichende finanzielle Verbindung vorliegt (keine Beteiligung von mehr als 50%). [0,5] Auch die C-OG ist von der Gruppenbildung ausgeschlossen, weil sie keine Kapitalgesellschaft ist. [0,5] Eine Gruppenbildung ist mit der B-GmbH und mit der D-AG möglich, weil die B-GmbH eine unbeschränkt steuerpflichtige KapGes ist, die D-AG eine vergleichbare ausländische EU-Körperschaft ist [0,5] und jeweils eine ausreichende finanzielle Verbindung (Beteiligung über 50%) vorliegt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 213]

6. Körperschaftsteuer/Einkommensteuer [4 P]

Untersuchen Sie folgende Vorgänge zwischen der Z-AG und ihrem Vorstandsmitglied A. Beurteilen Sie dabei beide Ertragsteuersubjekte. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Die Z-AG zahlt A im Jahr 2017 ein Jahresgehalt von EUR 1.500.000,-- jährlich (A ist ein international angesehener Fachmann; die Höhe des Gehaltes entspricht üblichen Marktverhältnissen). [2,5]
Gesellschaft: Die Gehaltszahlungen sind durch den Betrieb veranlasst; es liegen daher grundsätzlich Betriebsausgaben vor (§ 4 Abs 4 EStG). [0,5] Nach § 20 Abs 1 Z 7 EStG iVm § 12 Abs 1 Z 8 KStG [+0,5] wird die Abzugsfähigkeit allerdings eingeschränkt: Ausgaben für das Entgelt für Arbeitsleistungen, soweit es den Betrag von EUR 500.000,-- pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigt, sind nicht abzugsfähig. [1] Die Z-AG kann daher nur EUR 500.000,-- gewinnmindernd geltend machen; EUR 1 Mio ist nicht abzugsfähig. [0,5]
Vorstandsmitglied: Dagegen unterliegt bei A das gesamte Entgelt der Einkommensteuer. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 95, 161, 218]
- b) Es kommt zur Auflösung des Vorstandsvertrages im Jahr 2018. Die Z-AG zahlt A nun eine freiwillige Abfertigung. Geben Sie den anzuwendenden Steuersatz bei A an. [1,5]
Vorstandsmitglied: Die freiwillige Abfertigung stellt einen sonstigen Bezug dar und unterliegt der eingeschränkten (teilweisen) begünstigten Besteuerung mit 6% (§ 67 Abs 6 EStG). [0,5]
Gesellschaft: Freiwillige Abfertigungen sind bei der Gesellschaft nicht abzugsfähig, soweit sie beim Empfänger nicht mit dem Steuersatz von 6% zu versteuern sind (§ 20 Abs 1 Z 8 EStG iVm § 12 Abs 1 Z 8 KStG). [1]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 95, 170, 209]

7. Umgründungssteuerrecht [1 P]

Herr X hat zu Beginn des Jahres 2015 seinen Tischlereibetrieb auf die Türhandel GmbH & Co KG übertragen. Der Tischlereibetrieb hat seit zwei Jahren Verluste iHv je EUR 50.000,-- (positiver Verkehrswert). Um welche Umgründungsart iSd UmgrStG handelt es sich? Wie werden die Verluste behandelt? [1]

Es handelt sich um einen Zusammenschluss nach Art IV UmgrStG. [0,5] Eine Übertragung von Verlusten auf die Personengesellschaft kommt steuerlich nicht in Betracht, weil Verluste bei Personengesellschaften den Gesellschaftern direkt zugerechnet werden. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 265]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrssteuern, Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Steuer- und Verfassungsrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

8. Umsatzsteuer [8 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellungen aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Die Holzhändlerin H verkauft an den Privaten P eine Ladung Brennholz. Den Transport übernimmt H ebenfalls, verrechnet ihn allerdings getrennt. [1]

Isoliert betrachtet liegen sowohl eine Lieferung als auch eine sonstige Leistung vor. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung teilen allerdings unselbständige Leistungen das Schicksal der Hauptleistung, wenn sie keinen eigenen Zweck haben, sondern nur das Mittel darstellen, um die Hauptleistung (Lieferung) unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können; das ist hier zu bejahen. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 313]

- b) Die österreichische Indieband „Buchbilder“ soll auf einem Festival im Burgenland auftreten. Der Veranstalter vereinbart eine Vertragsstrafe iHv EUR 50.000,--, falls die Band den Termin nicht einhält. Tatsächlich sagt die Band den Auftritt ab und „feiert lieber“. [1]

Im Hinblick auf die Vertragsstrafe liegt kein Leistungsaustausch vor (echter Schadenersatz); [0,5] sie unterliegt nicht der USt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 311]

- c) Am nächsten Sonntagmorgen kauft der Bassist von „Buchbilder“ in der Nachtdienstapotheke (Mattersburg) eine Packung Aspirin und ein Duschgel für seine Freundin. Die USt für den Nachtdienstzuschlag beträgt einheitlich 10%. Ist dieser Zuschlag zu niedrig, korrekt oder zu hoch ausgewiesen (Anm: auch hier ist eine Begründung erforderlich)? [2]

Arzneimittel unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 10%, das Duschgel dagegen dem Normalsteuersatz iHv 20%. [0,5] Der Zuschlag ist eine unselbständige Nebenleistung, weil er lediglich Mittel zum Zweck ist, den Hauptleistungsinhalt in Anspruch zu nehmen. [0,5] Da das Arzneimittel und das Duschgel allerdings zwei selbständige Hauptleistungen sind, [0,5] wäre der Nachtdienstzuschlag anteilig auch mit 20% zu versteuern; der Zuschlag ist daher zu niedrig ausgewiesen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 338, 340]

- d) Die Tischlerin T hat aus einer Eingangsrechnung (EUR 10.000,-- + EUR 2.000,-- USt) den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen. Das Dokument trägt die Bezeichnung „Quittung“. Als Liefergegenstände werden „diverse Holz- und Eisenwaren samt Reinigungsmaterial“ angegeben. [1,5]

Der Titel „Quittung“ ist unschädlich, weil eine Bezeichnung als Rechnung nicht erforderlich ist. [0,5] Allerdings wird § 11 Abs 1 Z 3 lit c UStG nicht entsprochen: Die Bezeichnung ist nicht handelsüblich und zu undifferenziert; es fehlt zudem die Mengenangabe. [0,5] Es liegt daher keine formgültige Rechnung vor; der Vorsteuerabzug war nicht berechtigt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 339]

- e) Der Buchhändler B veranstaltet eine Tombola zu Werbezwecken und verlost fünf Stück hochwertige „Friedrich-Schiller-Nationalausgaben“ (ca 50 Bände; Ladenpreis EUR 4.400,-- brutto, Einkaufspreis EUR 2.600,-- netto). Fällt USt an? Wenn ja, in welcher Höhe? [2]

Variante: B entnimmt eine Ausgabe, um sie seiner Verlobten zum Namenstag zu schenken. [0,5]

Es handelt sich um eine Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer für unternehmerische Zwecke (§ 3 Abs 2 dritter Teilstrich UStG). [0,5] Diese Entnahme ist einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt der Umsatzbesteuerung („fiktive Lieferung“). [0,5] Es erfolgt allerdings keine Berichtigung des VSt-Abzugs iSd § 12 Abs 10 ff UStG. [+0,5] Die Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis (§ 4 Abs 8 UStG). [0,5] Die Höhe der abzuführenden USt ist daher EUR 260,--. [0,5] Variante: In diesem Fall erfolgt eine Entnahme für außerhalb des Unternehmens liegende Zwecke (§ 3 Abs 2 erster Teilstrich UStG); diese Entnahme unterliegt aber gleichermaßen der Umsatzbesteuerung. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 312, 328]

9. Umsatzsteuer [8 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellungen aus umsatzsteuerlicher Sicht. **Treffen Sie bei Binnenmarktsachverhalten auch konkrete Aussagen zur Steuerbarkeit bzw Steuerpflicht und zum Leistungs- bzw Lieferort.** Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Die österreichische Private **P** feiert ihren Geburtstag in einem Hotel in Paris mit 1000 geladenen Gästen. Die Agentur **A** aus Österreich vermittelt den Auftritt der deutschen Band **T** im Rahmen der Feier. [1,5]

T erbringt eine künstlerische Leistung an P, die hier als Nichtunternehmerin auftritt. [0,5] Diese Leistung ist am Tätigkeitsort steuerbar, also in Frankreich (§ 3a Abs 11 lit a UStG). [0,5] Die Vermittlungsleistung der A an P wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird; sie ist also ebenfalls in Frankreich steuerbar (§ 3a Abs 8 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 322 f]

- b) Der Private **P** lässt sich von dem Unternehmer **W** aus Frankreich 10 Kisten Rotwein im Wert von EUR 5.000,-- liefern. W tätigt keine sonstigen Geschäfte mit österreichischen Abnehmern. [2]

Die Lieferung ist im Kontext der Versandhandelsregelung zu prüfen: Überschreitet ein Unternehmer im Binnenmarkt mit seinen Versendungen an Private in einem bestimmten anderen Mitgliedstaat die Lieferschwelle in diesem Staat, gilt das „Bestimmungslandprinzip“: Die Lieferung gilt dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung durch den Lieferer endet. [0,5] Die Lieferschwelle beträgt EUR 35.000,- (Art 3 Abs 5 Z 1 BMR). [0,5] Die Lieferung wäre daher grundsätzlich mangels Überschreitens der Lieferschwelle in Frankreich steuerbar. Die Versendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist dagegen unabhängig von der Lieferschwelle im Bestimmungsland der Besteuerung zu unterziehen; die Weinlieferung ist daher in Österreich steuerbar. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 359, 361]

- c) Der Autor **A** hat idR Umsätze von rund EUR 22.000,--. Im Jahr 2010 lässt er sich für die Recherche zu einem Roman vom Buchhändler **B** aus Deutschland Bücher im Wert von EUR 7.500,-- schicken. Im selben Jahr schafft er einen Laptop um EUR 3.600,-- an (brutto; ausschließlich unternehmerisch genutzt und bis 2016 in Verwendung). Tatsächlich wird sein neuer Roman so erfolgreich, dass er ab dem Jahr 2012 Umsätze von rund EUR 90.000,-- erzielt. Motiviert von seinem Erfolg, lässt er sich im Jahr 2014 vom Buchhändler **B** wiederum Bücher im Wert von EUR 1.500,-- schicken. Prüfen Sie zuerst den nationalen (Laptop) und dann die internationalen Sachverhalte (Bücher). [4,5]

National: Da die Umsätze von A im Veranlaungszeitraum 2010 EUR 30.000,-- nicht übersteigen, ist er als Kleinunternehmer unecht von der Umsatzsteuer befreit, hat aber auch keinen Vorsteuerabzug. [0,5] Durch das nachhaltige Überschreiten der Umsatzgrenze ab 2012 sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben; der Vorsteuerabzug ist daher zu berichtigen. [0,5] Die Frist für die Berichtigung beträgt bei beweglichem Anlagevermögen (Laptop) vier Jahre nach dem Jahr der erstmaligen Verwendung, der Berichtigungszeitraum beginnt daher mit 1.1.2011 zu laufen und endet am 31.12.2014. [0,5] Der maßgebliche Vorsteuerbetrag ist EUR 600,--. [0,5] A kann für den Laptop in den Jahren 12, 13 und 14 jeweils EUR 120,-- (ein Fünftel von EUR 600,--) als Vorsteuer geltend machen. [0,5]

International: Als Kleinunternehmer ist A ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen; er ist daher Schwellenerwerber (Art 1 Abs 4 BMR). [0,5] Die Erwerbsschwelle beträgt EUR 11.000,--. [0,5] Mangels Überschreitens der Erwerbsschwelle ist die Buchlieferung im Jahr 2010 nicht in Österreich steuerbar. [0,5] Im Jahr 2014 ist A dagegen kein Schwellenerwerber mehr. Die insoweit angeschafften Gegenstände sind daher unabhängig vom Betrag der Gesamterwerbe vom ersten Euro an als iq Erwerb zu versteuern. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 337, 343, 358]

10. Gebühren [1 P]

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus gebührenrechtlicher Sicht!

Die Freunde A und B schließen einen rein mündlichen Mietvertrag. [1]

*Im Gebührenrecht gilt das Urkundenprinzip, nach dem nur schriftliche Urkunden Gebühren auslösen. [0,5] Die Gebührenpflicht wird daher hier vermieden. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 501, 520]*

11. Steuerrecht und Verfassungsrecht [3,5 P]

- a) Was sind Richtlinien und Erlässe des BMF? Worin liegt die verfassungsrechtliche Problematik einer Anordnung in einem „Registrierkassen-Erlass“, die bestimmte Betriebe – entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung – von der Registrierkassenpflicht ausnimmt und begünstigt? [1,5]

*In Richtlinien – zB EstR 2000, KStR 2013, UStR 2000 [+0,5 bei einem Bsp] – kommt die Rechtsmeinung der österreichischen Finanzverwaltung zum Ausdruck. [0,5] Richtlinien des BMF sind zwar nicht verbindlich und entfalten keine normative Wirkung, die Finanzämter halten sich daran allerdings – vielfach – wie an ein Gesetz. [0,5] Da sich aber weder VfGH noch VwGH für deren Inhalte zuständig erachten, ergibt sich durch eine solche Anordnung eine pseudonormative Wirkung ohne höchstgerichtliche Kontrolle, was rechtsstaatlich bedenklich ist. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 7]*

- b) Nach politischen Beratungen der Landeshauptleute beschließen Vorarlberg, Tirol und Salzburg ein sogenanntes „Abgabenautonomiepaket – West gegen den Rest!“. Dazu gehören zB eine „Gewinnsteuer“ für alle Tourismusbetriebe und eine Steuer auf Liegenschaftstransaktionen (zB auf „Riesenvillen“ abzielend). Beurteilen Sie die Vorgehensweise aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht. [2]

*Während der Bundesgesetzgeber nach dem Finanzverfassungsgesetz bei der Schaffung von Abgaben frei ist (uneingeschränktes Abgabenerfindungsrecht), haben die Länder nur ein eingeschränktes Abgabenerfindungsrecht: [0,5] Sie dürfen zwar grundsätzlich neue Abgaben einführen, [0,5] allerdings darf eine Landesabgabe einer bereits bestehenden Bundesabgabe nicht gleichwertig sein (§ 8 Abs 3 F-VG). [0,5] Da es sich bei den angeführten Landesabgaben um Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand handelt (KöSt und GrESt [+0,5]), ist diese Vorgehensweise verfassungswidrig. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 2, 531]*

12. Verfahrensrecht [1 P]

Die X-GmbH plant eine Umgründung mit erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen. Mit welchem besonderen Mittel kann sich die X-GmbH hinsichtlich ihrer offenen Rechtsfragen vorab beim Finanzamt „absichern“? Mit welchen Kosten muss die X-GmbH maximal rechnen? [1] **Zusatzpunkt:** Welche positiven bzw negativen Aspekte bestehen aus rechtsstaatlicher Perspektive? [+1]

*Es besteht die Möglichkeit zur Beantragung eines Auskunftsbescheides (§ 118 BAO). [0,5] Dafür ist ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu EUR 20.000,-- zu leisten. [0,5] Der Auskunftsbescheid kann der Rechts- und Planungssicherheit von Unternehmen dienen. Negativ ist der hohe Kostenfaktor („erkaufte“ Rechtssicherheit); nach höchstgerichtlicher Rsp sollten Gesetze so einfach sein, dass Rechtsunterworfenen ohne subtile Sachkenntnis rechtlich planen können (Art 18 B-VG). [+1]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 531; 565]*

13. Finanzstrafrecht/Umsatzsteuer [3,5 P]

- a) Die Unternehmerin A hat im Jahr 2016 fingierte Vorsteuerbeträge iHv EUR 175.000,-- in ihre Umsatzsteuererklärung aufgenommen. Ihre Freundin B hatte sie dazu angestiftet („versuch es einfach mal; ist ganz leicht“). Beurteilen Sie die finanzstrafrechtlichen Konsequenzen **unter konkreter Angabe des Strafrahmens und der einschlägigen Normen (im gesamten Beispiel)**. [3]

Der strafbestimmende Wertbetrag übersteigt EUR 100.000,--, es handelt sich daher um ein Delikt mit Gerichtszuständigkeit (§ 53 Abs 1 FinStrG). [0,5] Da es sich um ein vom Gericht zu ahndendes Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung iSd § 33 FinStrG handelt, [0,5] liegt Abgabebetrag vor: A hat Vorsteuerbeträge geltend gemacht, denen keine Lieferungen oder sonstige Leistungen zugrunde liegen (§ 39 Abs 2 FinStrG). [0,5] A ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu einer Mio EUR verhängt werden (§ 39 Abs 3 lit a FinStrG). [0,5] B ist Bestimmungstäterin iSd § 11 FinStrG und wird strafrechtlich in gleicher Weise wie A behandelt (Einheitstäterschaft). [1]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 593, 599, 604]

- b) Variante: Ändert sich etwas, wenn die fingierten Vorsteuerbeträge EUR 700.000,-- betragen? [0,5]

Da in diesem Fall der strafbestimmende Wertbetrag EUR 500.000,-- übersteigt, ist A mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 2,5 Mio EUR verhängt werden (§ 39 Abs 3 lit c FinStrG). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 599]

- c) **Zusatzpunkt:** Welche Verfahrensvorschriften kommen zur Anwendung? [+0,5] Wer ist sachlich zur Durchführung des Hauptverfahrens zuständig? [+0,5]

Es gelten die Bestimmungen der StPO unter Berücksichtigung der Sondernormen in den §§ 195 ff FinStrG. [+0,5] Das Hauptverfahren obliegt dem Landesgericht als Schöffengericht (§ 196a FinStrG). [+0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 609]